



Baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren (ohne Bauverhandlung) nach § 20 Z 2 lit e-k, Z 5 und Z 7 Steiermärkisches Baugesetz:

- Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise);
- Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude mit einer bebauten Fläche von mehr als 40 m² handelt;
- Einfriedungen (Zäune) mit einer Höhe von mehr als 1,5 m oder Stützmauern (Stahlbeton, Steinwurfmauer, Natursteinmauer...) mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,5 m, jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung, wenn entweder die Stützmauer oder die aufgesetzte Einfriedung die zuvor angeführte Höhe übersteigt (siehe Informationsblatt Stützmauern, Einfriedungen, Geländeänderungen);
- sichtbare Antennen- und Funkanlagentragsmasten;
- bauliche Anlagen für Reitparcours oder Hundeabrichteplätze;
- Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Brutto-Fläche von insgesamt nicht mehr als 400 m² und einer Höhe von über 3,50m (siehe Informationsblatt Photovoltaik- und Solaranlagen);
- die Durchführung von größeren Renovierungen bei bestehenden Kleinhäusern;
- die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind (Wohnwagen, Mobilheime, Wohncontainer) außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen, Garagen oder außerhalb Campingplätzen;

Notwendige Unterlagen:

1-fach:

- Bauansuchen (Download Formular auf Homepage Gemeinde möglich);
- Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als sechs Wochen);
- Auszug aus dem Firmenbuch (wenn der Bauträger eine juristische Person ist);
- Amtlicher Katasterauszug;
- Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
- Erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenrechtlichen Bestimmungen;
- Angaben über die Bauplatzeignung gemäß § 5 Stmk. Baugesetz (eigenes Formblatt)
- Bestätigung des/der Planverfassers/in über die Einhaltung aller baurechtlichen Anforderungen (§33 Bescheinigung).



2-fach:

Projektunterlagen

- Lageplan M 1:1000 – mit grün eingetragener 30,0 m-Bereichslinie
- Grundrisse M 1:100
- Schnitte M 1:100
- Ansichten M 1:100
- Ansichten und Schnitte von geplanten Geländeänderungen
- Abwasserentsorgungsanlage (Grundrisse, Schnitte und Lageplan)
- Bruttogeschossflächenberechnung in überprüfbarer Form (1-fach)
- Dichteberechnung in überprüfbarer Form (1-fach)
- Angabe des Bodenversiegelungsgrades in überprüfbarer Form
- Baubeschreibung

Über die Verbringung der Regenwässer (Dachflächen, versiegelte Flächen im Außenbereich) sind Angaben erforderlich (Baubeschreibung, Darstellung im Einreichplan) und nachvollziehbare Berechnungen für Sickeranlagen zu erbringen.

Pläne und Baubeschreibungen sind von den Bauwerber/innen, von den Grundeigentümern/innen oder Bauberechtigten und den befugten Verfassern/innen der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen.

Einreichunterlagen bitte vorab digital übermitteln, um sie seitens Bauamt und Bausachverständigen auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen zu können.